

**Botschaft  
über eine Kompetenzzuweisung des Kantons Tessin  
an das Bundesgericht**

vom 28. Juni 1989

---

Sehr geehrte Herren Präsidenten,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir unterbreiten Ihnen mit Antrag auf Zustimmung Botschaft und Entwurf zu einem Bundesbeschluss über die Kompetenzzuweisung des Kantons Tessin an das Bundesgericht.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Herren Präsidenten, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

28. Juni 1989

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates  
Der Bundespräsident: Delamuraz  
Der Bundeskanzler: Buser

---

## Übersicht

*Nach Artikel 114<sup>bis</sup> Absatz 4 der Bundesverfassung sind die Kantone mit Genehmigung der Bundesversammlung befugt, Administrativstreitigkeiten, die in ihren Bereich fallen, dem Bundesgericht zur Beurteilung zuzuweisen. Der Kanton Tessin hat in seinem neuen Gesetz über die Haftung der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger eine solche Kompetenzzuweisung vorgesehen und ersucht die Bundesversammlung um deren Genehmigung.*

# Botschaft

## 1 Ausgangslage

Am 24. Oktober 1988 hat der Grosse Rat des Kantons Tessin ein Gesetz über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger verabschiedet. Dieses Gesetz sieht in Artikel 22 Absatz 3 die folgende Kompetenzzuweisung ans Bundesgericht vor, die von der Bundesversammlung genehmigt werden muss:

### Art. 22 Zuständigkeit

<sup>1</sup> Zur Beurteilung von Klagen gegen das Gemeinwesen ist der ordentliche Zivilrichter zuständig, der die Zivilprozessordnung anwendet.

<sup>2</sup> Zur Beurteilung von Klagen gegen den Amtsträger und Regressklagen unter Gemeinwesen ist das kantonale Verwaltungsgericht als einzige Instanz zuständig, die das Verwaltungsverfahrensgesetz anwendet.

<sup>3</sup> Das Bundesgericht ist zuständig zur Beurteilung von Klagen gegen den Kanton für Handlungen eines Mitgliedes, eines Stellvertreters, des Gerichtsschreibers oder stellvertretenden Gerichtsschreibers des Appellationsgerichtes, sowie Klagen des Kantons gegen die genannten Personen.

Der Staatsrat des Kantons Tessin hat am 10. November 1988 um die Genehmigung dieser Vorschrift ersucht.

## 2 Stellungnahme des Bundesgerichts

Das Bundesgericht, dem die Gesetzesvorlage am 5. Januar 1989 unterbreitet worden ist, hat gegen die Kompetenzzuweisung nichts einzuwenden.

## 3 Würdigung

Das Bundesgericht als Verwaltungsgericht hat die Aufgabe, die Anwendung des Bundesverwaltungsrechts durch eidgenössische und kantonale Instanzen zu überprüfen (Art. 114<sup>bis</sup> Abs. 1 BV; Art. 104 Bst. a OG), während die Anwendung des kantonalen Verwaltungsrechts grundsätzlich Aufgabe kantonaler Behörden ist. Diese Aufgabenteilung zwischen dem Bundesverwaltungsgericht und den kantonalen Verwaltungsrechtspflegeorganen entspricht der bundesverfassungsrechtlichen Ausscheidung der Rechtsetzungskompetenzen von Bund und Kantonen und ist ein Ausfluss des föderalistischen Aufbaus unseres Landes (Grisel André, *Droit administratif suisse*, S. 518). Eine Ausnahme bildet die Prüfung der auf kantonalem Recht beruhenden Verfügungen und Verwaltungsentscheide auf ihre Verfassungsmässigkeit durch das Bundesgericht im Rahmen der ihm nach Artikel 113 Absatz 1 Ziffer 3 der Bundesverfassung zugewiesenen Verfassungsgerichtsbarkeit (vgl. Kap. IV Ziff. 8 der Botschaft vom 29. Sept. 1965 über den Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit im Bunde; BBl 1965 II 1288).

Eine weitere Ausnahme sieht Artikel 114<sup>bis</sup> Absatz 4 der Bundesverfassung vor,

wonach die Kantone mit Genehmigung der Bundesversammlung befugt sind, Administrativstreitigkeiten, die in ihren Bereich fallen, dem Eidgenössischen Verwaltungsgericht zuzuweisen. Ihrem Ausnahmecharakter entsprechend, ist diese Bestimmung mit Zurückhaltung anzuwenden. Für die Kompetenzzuweisung muss ein genügendes Bedürfnis bestehen; deshalb bedarf sie der Genehmigung durch die Bundesversammlung. Sie kann namentlich dann als gerechtfertigt erscheinen, wenn besondere Gründe gegen die Zuweisung gewisser Streitigkeiten an eine kantonale Behörde sprechen, so in Fällen, in denen Magistratspersonen in den Streit verwickelt sind und die kantonale Behörde dann gewissermassen in eigener Sache entscheiden müsste.

Das Bedürfnis, Haftungsstreitigkeiten, in die oberste kantonale Behörden verwickelt werden könnten, vom Bundesgericht beurteilen und entscheiden zu lassen, ist in der bisherigen Praxis stets als ausreichend für eine Kompetenzzuweisung nach Artikel 114<sup>bis</sup> Absatz 4 der Bundesverfassung betrachtet worden. Das gilt auch für streitige Regressansprüche des Staates gegen einzelne Mitglieder kantonaler Gerichte (vgl. namentlich die Botschaft vom 6. Mai 1987 über eine Kompetenzzuweisung des Kantons Freiburg an das Bundesgericht [BBl 1987 II 829], die Botschaft vom 23. April 1986 über Kompetenzzuweisungen des Kantons Schaffhausen ans Bundesgericht [BBl 1986 II 237] oder die Botschaft vom 23. April 1980 über Kompetenzzuweisungen der Kantone Zug, Thurgau und Wallis an das Bundesgericht [BBl 1980 II 429 ff.]). Mit dieser Kompetenzzuweisung an das Bundesgericht soll verhindert werden, dass das Appellationsgericht einerseits gewissermassen in eigener Sache sowie anderseits über Regress- oder Schadenersatzbegehren gegen seine Mitglieder entscheiden müsste.

#### **4 Verfahren des Bundesgerichtes**

Nach Artikel 121 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1943 über die Organisation der Bundesrechtspflege (OG; SR 173.110) sind die dem Bundesgericht in Anwendung von Artikel 114<sup>bis</sup> Absatz 4 der Bundesverfassung zugewiesenen kantonalen verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten in dem für das Bundesgericht als Beschwerdeinstanz oder einzige Instanz der Verwaltungsrechtspflege vorgesehenen Verfahren (Art. 97–120 OG) zu erledigen, soweit die Bundesversammlung nichts anderes beschliesst.

Der Kanton Tessin hat bezüglich des Verfahrens, nach welchem die dem Bundesgericht zuzuweisenden Streitigkeiten zu erledigen sind, keine Anträge gestellt. In Anlehnung an analoge Fälle von Kompetenzzuweisungen ist das für den direkten verwaltungsrechtlichen Prozess in den Artikeln 116–120 OG vorgesehene Verfahren anzuwenden. Die Bundesversammlung hat somit keinen Anlass, von Artikel 121 OG abzuweichen.

#### **5 Verfassungsmässigkeit**

Der Beschluss stützt sich auf Artikel 114<sup>bis</sup> Absatz 4 der Bundesverfassung. Die Genehmigung hat nicht allgemeinverbindlichen Charakter. Sie ist in der Form des einfachen, nicht dem Referendum unterstellten Bundesbeschlusses zu erteilen (Art. 8 des Geschäftsverkehrsgesetzes; SR 171.11).

**Bundesbeschluss  
über die Genehmigung einer Kompetenzzuweisung  
des Kantons Tessin an das Bundesgericht**

*Entwurf*

vom

---

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,  
gestützt auf Artikel 114<sup>bis</sup> Absatz 4 der Bundesverfassung,  
nach Einsicht in eine Botschaft des Bundesrates vom 28. Juni 1989<sup>1)</sup>,  
beschliesst:*

**Art. 1**

<sup>1</sup> Der Artikel 22 Absatz 3 des Gesetzes des Kantons Tessin vom 24. Oktober 1988 über die zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Gemeinwesen und ihrer Amtsträger wird genehmigt.

<sup>2</sup> Das Bundesgericht beurteilt entsprechende Streitigkeiten im Verfahren der verwaltungsrechtlichen Klage.

**Art. 2**

Dieser Beschluss ist nicht allgemeinverbindlich; er untersteht nicht dem Referendum.

3345

<sup>1)</sup> BBl 1989 II 1351

## **Botschaft über eine Kompetenzzuweisung des Kantons Tessin an das Bundesgericht vom 28. Juni 1989**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1989
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	33
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	89.047
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	22.08.1989
Date	
Data	
Seite	1351-1355
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 142

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.